
Informationsblatt – Reprographie- und Speichermedienvergütung Zeitungsjournalist/inn/en (Österreich)

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den/die Urheber/in.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Journalist/inn/en mit Artikeln in österreichischen Tages-, Wochenzeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

- Druckfassungen von österreichischen Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften (einschließlich Medien, die nur im Wege eines Abonnements bezogen werden können).
- **Ab 1.1.2019** elektronische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine, sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihres äußeren Erscheinungsbildes, der strukturellen Rahmenbedingungen und der Periodizität der Erscheinungsweise mit einer gedruckten Version vergleichbar sind und von einem Medieninhaber mit österreichischer Postadresse betrieben werden.

Nicht berücksichtigt werden Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Wetterdienste, Serviceseiten, Produktbewerbungen, Gratiszeitungen (Druckfassungen) und Medien, die nur an Mitglieder einer Organisation übersandt werden. Fachzeitschriften werden gesondert abgerechnet und sind gesondert im Bereich Wissenschaft zu melden.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können dazu über unser [Online-Meldesystem](#) abgegeben werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Die **exakte Bezeichnung der gedruckten oder elektronischen Tages- und Wochenzeitung oder der Publikumszeitschrift** ist anzuführen. Stimmt diese nicht mit der Originalbezeichnung überein und/oder ist diese nicht im Österreichischen Pressehandbuch enthalten, kann eine Abrechnung nicht erfolgen.
- **Beilagen** sind unter der Originalbezeichnung der Tages- und Wochenzeitung oder der Publikumszeitschrift zu melden.
- Pro Medium und Jahr müssen **mindestens 10.000 Anschläge** verfasst worden sein. Die Zahl der Anschläge kann auf **1.000 aufgerundet** werden. Anschläge in **gedruckten und elektronischen Presseorganen** sind **jeweils gesondert** zu melden und entsprechend durch D (Druckfassung) oder O (Onlinefassung) zu kennzeichnen.

- Artikel, die **unverändert sowohl in der Druckfassung als auch online erscheinen**, werden nur einmal berücksichtigt und dürfen nur einmal gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern nach Maßgabe der Vorschriften für die Druckfassung.
- Artikel, die **bereits einmal berücksichtigt worden sind**, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% geändert worden sind.
- Als **Verlagsort** ist der Sitz des Mediums (nicht „Österreich“ oder der Sitz der Druckerei) anzuführen.
- **Tageszeitungen mit regionalen und überregionalen Teilen:** Erscheint ein Teil der Tageszeitung bundesweit, ist dies der „überregionale Teil“ (Ü), erscheint eine gesonderte Ausgabe dieser Tageszeitung nur landesweit oder nur in Teilen eines Bundeslandes, handelt es sich um den „regionalen Teil“ (R). Beiträge in regionalen und überregionalen Teilen sind gesondert anzuführen und mit R bzw. Ü zu kennzeichnen.

Die **Meldungen der Druckfassungen** für ein Erscheinungsjahr (z.B. 2019) müssen bis zum 31. März des Folgejahres (z.B. 31. März 2020) bei uns eingelangt sein. Die Abrechnung erhalten Sie im Zuge der darauf folgenden Hauptabrechnung im Juni (z.B. im Juni 2020).

Bitte beachten Sie, dass wir Beträge künftig erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf Ihrem Tantiemenkonto aufgebucht sind. In diesem Fall wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. Einen Kontoauszug erhalten Sie jedoch unabhängig von der Höhe Ihres Guthabens bei jeder Abrechnung.

Diese Regelung gilt bereits ab der Hauptabrechnung im Juli 2019.

Beiträge in elektronische Medien können erstmals ab dem 1.1.2019 gemeldet werden. Die Meldungen für das Jahr 2019 müssen bis zum 31. März 2020 bei uns eingelangt sein. Die Abrechnung erhalten Sie im Juni 2020.

Ihre Ansprechpartnerinnen für Rückfragen: [Kamani Thilakaratne](#)